Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1800

26. 06. 95

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Abdruck

Der Präsident des Bundesrates 53106 Bonn, 23. Juni 1995

Herrn
Bundeskanzler

Betr.: Jahressteuergesetz 1996

Der Bundesrat hat in seiner 686. Sitzung am 23. Juni 1995 zu dem vom Deutschen Bundestag am 2. Juni 1995 verabschiedeten Gesetz den in der Anlage wiedergegebenen Beschluß gefaßt.

Dr. h. c. Johannes Rau

Bonn, 23. Juni 1995

Frau
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Vorstehender Abdruck wird auf Ihr Schreiben vom 2. Juni 1995 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Dr. h. c. Johannes Rau

Anlage

Beschluß des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 686. Sitzung am 23. Juni 1995 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 2. Juni 1995 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 80 Abs. 2, 105 Abs. 3, 106 Abs. 3, 108 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2 des Grundgesetzes nicht zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner folgende Entschließung angenommen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Aussetzung der Gewerbekapitalsteuer in den neuen Ländern gem. Steueränderungsgesetz 1991, die mit dem Standortsicherungsgesetz bis zum 31. Dezember 1995 fortgilt, für ein weiteres Jahr zu verlängern.

Begründung

1. Die Erhebung der Gewerbekapitalsteuer in den neuen Ländern ab 1996 hätte schwerwiegende Konsequenzen für die Unternehmen, die Arbeitsplätze und die Steuerverwaltung in den neuen Ländern sowie für die Gewinnung neuer Investoren. Nach wie vor entspricht die Infrastruktur noch nicht dem Stand, der in den alten Ländern gegeben ist. Steuerliche Präferenzen mit ihrer Anreizwirkung für Unternehmer sind auch im Interesse der kommunalen Entwicklung mittelfristig weiterhin erforderlich und rechtfertigen die dadurch vorübergehenden Steuerausfälle.

2. Der Bundesrat stellt fest, daß die durch die Einführung der Gewerbekapitalsteuer in den neuen Ländern entstehenden Mehrbelastungen für die betroffenen Unternehmen beträchtlich wären. Dort, wo noch kein Gewinn erzielt wird, müßte die Gewerbekapitalsteuer aus der Substanz oder aus Neukrediten bezahlt werden.

3. Insbesondere im Hinblick auf die erforderliche bundesweite Reform der Unternehmensbesteuerung ist die für die neuen Länder erforderliche aufwendige Ermittlung des Gewerbekapitals über die Einheitswerte für die Betriebsgrundstücke aus personellen und finanziellen Gründen für einen Übergangszeitraum nicht vertretbar.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333